

ernannten Domherren — des Herrn Wernher v. Buttamer und General-Lieutenant v. Gneisenau — statt. Zum erstenmal hat dann das Com-Geital, welches fern nur noch 3 Mitglieder zählend wird, aus diesen die Wahl des Dechanten, welches die Leitung der domcapitularen Geschäfte obliegt, vorzunehmen, da die Stelle eines Dompropstes nicht wieder besetzt wird. — Von den Domherren hat der Herr General-Lieutenant v. Gneisenau bereits seine Ueberlieferung nach hier genützt; von Herrn v. Buttamer, welcher übrigens schon am Com-Geital nicht mehr theilnehmen wird, ist nur bekannt, daß die Familie desselben auf einige Zeit hier Wohnung nehmen wird.

4. **Stien.** 1. Juni. Am dritten Feiertage tagte der bürgerliche botanische Verein „Zemlichia“ im Wirtshaus Ritter hiesig. Vor Beginn der Verhandlungen hatte ein Theil der Mitglieder eine botanische Excursion nach dem Moorlande unternommen. Von 12—2 Uhr rückten die Verhandlungen. Interessant wurden dieselben durch Granaulation, Letztere in wackelnderer Pflanzen, sowie Mitteltheile über Beobachtungen an einzelnen Pflanzen. Nach dem Mittagmahle unternahm die Anwesenden einen Ausflug nach der Wübbelsburg. — Gessen traf die Lieberhölle aus Weiskens mit Extrazug hier ein. Die etwa 150 Personen umfassende Gesellschaft zog mit Musik nach der Wübbelsburg. Abends 8½ Uhr machte man sich im Wirtshaus Ritter und trat dann, immer unter Musikbegleitung, den Rückweg nach dem Bahnhofe an, wo der Extrazug zur Rückfahrt bereit stand.

□ **Aus dem Kreise Schleuingen.** 31. Mai. Am dritten Feiertage fanden Lehrgänge fast aller Pflichtenvereine in diesen Kreise in der Gegend von Schleuingen, Schleiningen-Reudorf und Sinterhof statt. In Schleiningen erschienen 11 Feuerwehren mit 380 Mann, in Schmiedefeld waren 4 Feuerwehren mit ca. 200 Mann und in Sinterhof 14 Feuerwehren mit 360 Mann zur Stelle. In Schleiningen-Reudorf traten 70 Feuerwehren und die sogenannte Jugendfeuerwehr, bestehend aus 33 Schülern unter Führung ihres Lehrers, an. Die ermachene männliche Bevölkerung des Lehrganntandes ist fast während des ganzen Tages abwesend. Glasmacher, Porzellanarbeiter, Maurer und Zimmerleute sind in Suhl, Schleuingen, Sinterhof u. a. D., die Goldarbeiter in den Forsten beschäftigt. Da diesen es verboten ist, die Schichten auf die vorhergehenden Feuerwehreneinheiten, damit dieselben die entzerrten Feuerwehrgänge die erste Hilfe leisten können. Die Feuerwehrlösungen wurden in allen Orten exact ausgeführt und die Mannschaften ernteten von ihrem Kreis-Brand-Director, Herrn Fabrikbesitzer Schwanze in Schleuingen, und den anwesenden Herren aus dem Kreise, der Provinz und den angrenzenden Staaten höchste Lob. Der Abend des feierlichen Tages brachte uns schwere Gewitter. Der Suhl zertrümmerte der Wind den Schornstein eines hochgelegenen Hauses und beschädigte das Nachbargebäude, ohne zu zünden. Der Gewitterregen ist unseren Fluren gut bekommen.

□ **Wittenberg.** 1. Juni. Heute tritt eine Wetterbeobachtungsstation 4. Ordnung in Thätigkeit, welche der landwirthschaftliche Kreisverein für die hiesige Stadt auf dem Grundstücke der Kanthäuser Wirthschaft hat aufstellen lassen. Genannter Verein erstreckt auch noch zur Vervollständigung der Wetterbeobachtungsstation die Errichtung einer Station auf der Dübener Heide und auf dem Pfälzchen. Das Wittenb. Kreisf. bringt seit Jahresfrist die von der Centralstation in Magdeburg auf dem Telegraphen Wege bezogenen täglichen Prognosen. So wird es möglich werden, den ganzen Kreis einer genaueren Wetterbeobachtung zu unterziehen.

— **Stahfurt.** 1. Juni. Heute Vormittag wurden die hiesigen Einwohner durch Feuerkugeln aufgeschreckt. Es brannte in Akenhof in der den Herren Röhne, Rüdke & Bodelmann gehörigen Zuckerfabrik. Der Umstand, daß logisch nach Ausbruch des Feuers telegraphische Nachrichten nach den nächsten umliegenden Orten zu gelangen, wurde durch die Umstände sehr hinderlich. Die Feuerkugeln, welche die ersten am Platze waren. Derselben ist es auch zu danken, daß das Feuer, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, bald gelöscht wurde. — Der Oeconom M. H. angehend aus Klein-Schierstedt bei Wierschleben, besand sich mit seinem Besitze auf einer Partzout, auf welche er von der Gegend von Wittenberg, welche er in den Tagen zu hemmen, fiel von demselben herab und zwar, so unglücklich, daß die Hader über beide Beine hinweggingen, so daß eines derselben ebenfalls nur amputirt werden mußten. Der unglückliche gedachte sich binnen Kurzem zu verheirathen.

— In der Stadtverordnetenversammlung am 1. d. wurde Herr Bürgermeister Voorn in sein neues Amt als zweiter Bürgermeister von Magdeburg eingeführt. — Bei der Wöhlgährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Jülich werden hauptsächlich auch Reputationen einer schmerzlichen Regimentsangehörigen, welche sich in der Schlacht bei Jülich am 1. Juni 1815, unter dem Kommando des hiesigen Regiments, die Swo-Weigand (gelbe Brigade) Swoelands Hülser und Swoelands Grenadiere. An der Spitze dieser letzteren fiel Gustav Adolf. Eine Abtheilung von Swoelands Juhlern soll beim Schwedentheile paratiren.

— **Jena.** 1. Juni. Am 18. d. findet hier die diesjährige Verammlung der Annalistenkammer für den Oberlandkreis statt. Die Versammlung der Annalistenkammer für den Oberlandkreis wird am 18. d. in Koburg mit folgender Tagesordnung stattfinden: Nachmittags 2 Uhr. Abnahme der Rechnung. Wahl zweier Revisoren. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Robert Keil in Weimar, die hiesigen Schichten der Galt, die Gegenstände und die Resultate der Versammlung in Koburg zu veröffentlichen, sowie zur Uebernahme der notwendigen Ausgaben aus dem Staatsfiscal betriffen, vorbehaltlich noch weiter eingehender Anträge.

— Dem Winterhahn bei Wernburg ist mit Genehmigung des Herzogs von Anhalt der Name Verpooldshafen beigelegt worden. — Die Einweihung des Ludwig Storch-Denkmal in Ruhlfa findet am 4. Juni im Weizen des Großherzogs Karl Alexander von Weimar statt. — Die Steinhager Griftförmacher haben nach zweitäglicher Arbeitseinstellung die Arbeit wieder aufgenommen, nachdem ihnen eine Salage von 10 Wgr. für das Laufend bewilligt worden.

Wernmischer.

— **Herrn Wismar.** Auf einer Berliner Zeitung zufolge, einzulegen werden sein, als einer der Kandidaten für den Sohn des großen Wilhelm zu fungieren. Die Auszeichnung wäre um so den Landbuben innerhalb eines hiesigen Familie ein Mitglied eines nicht regierenden Fürstenthums zu beschaffen. Die Herr Wismar einer der besten des wieder-gedebenen deutschen Reiches war, so soll er bei dem ersten Teil dem Befehlen desselben geborenen Erben dieses Reiches Rathe sein. Wir bringen hier Nachrich, welche von zuverlässiger Seite kommen soll, unter dem Vorhange: — **Der Grundstein von Calamita** in welchem außer den Stiftungsurkunden für den Durchsicht des Stiftes von Gortin noch mehrere goldene und silberne Gegenstände verbrocht wurden, ist beendet worden. Die Wächter fanden eines Morgens im Schloß einen Kasten voll Gold und die kleine Calamita, welche im Innern liegt, gewaltsam erbrochen. Die Diebe hatten sich nicht bloß ein Stück Gold bemächtigt, sondern überhaupt alles mitgenommen, was sie nur haben konnten. Ein diebstahl polizei wird eine hiesige Polizei entwickelt, um der Diebe

habhaft zu werden. Wie ein Gericht behauptet, sollen die entwendeten Urkunden bereits wieder aufgefunden worden und dem Angenommenen Herrler per Post von unbekannter Hand zugestellt worden sein.

— **(Zum Wittenb. Vortragsblatt)** theilt man mit, daß ein junger, von dem überflüssigen Mädchen als der Thätig verdrängter junger Mann, mit welchem das Mädchen früher verlobt gewesen, in hiesiger Gegend wieder aufgefunden wurde. Derselbe kam jedoch kein Mißgünstig beweisen, der Polizei auch einen Brief übergeben, in welchem ihm das Mädchen mittheilt, daß es sich aus Gram über die aufgelöste Verlobung das Leben nehmen werde. Es liegt somit außer, daß das Mädchen die Selbstverletzung sich selbst in den Mund gegeben und nur ihre Absicht, sich selbst zu tödnen, nicht völlig erreicht hat. Aus diesem hat sie dann durch falsche Angaben die Behörden gedeutet und in verantwortungsvoller Weise eine große Aufregung hervorgerufen.

— **(Ein Worb.)** welcher im Juni 1880 in Tunis verübt worden sein soll, kommt demnach vor dem obersterlichen Schlichtergericht zur Verhandlung. Ueber die Angelegenheit berichtete, bereits im vorigen Jahre die Zeitung in hiesiger Gegend, welche einmal man Bestimmtes darüber. Durch die von dem deutschen Consul in Tunis veranlaßten Erhebungen ist jetzt nämlich constatirt, daß der Währige Handlungscommissar Alfred Glas, welcher im Februar 1880 nach Tunis abgereist war, noch in kein demal noch minderjährig fremd Weib folgte, in der Nähe von Tunis in der Gegend von Sidi Bou Said erschossen wurde. Die Leiche wurde im Februar 1881 in einem Baß aufgefunden, leit welcher Zeit Weib in Tunis in Haft sich befindet. Weib mit seinen Freund gelegentlich eines Jagdausfluges aus Fahrlässigkeit erschossen haben, welcher Bewandung er bei der schwer behafteten Leiche gegenüberstellen, daß Weib nicht selbst noch angeblich in Tunis verhaftet worden. In Folge dieser Thatsache sind die Angehörigen des Getödteten alle von Glas zurückgewiesen. Weib schrieb und mehrmals Geld verlangte und auch erhielt. Glas hatte ein Vermögen von 20000 M. Wohl war den Angehörigen des Ermordeten die veränderte Schrift in den Briefen aufgefallen, doch hatten sie, da der Schwärzer keinen Namen angegeben, sich nicht weiter darum gekümmert. Weib sich erhalten und infolge dessen nicht mehr noch sonst irgendwelche seine Verhänd. Als jedoch die Anforderungen um Geld aufständig wurden, schloß man endlich Verhänd und veranlaßte Nachforschungen, welche das erwähnte Ergebnis hatten. Durch die wiederholte längere Veranlassung des hiesigen deutschen Consuls in Tunis, sowie einige Formidatler in der Zuegenvernehmung, daß die Angelegenheit so lange Verzögerungen erlitten. Die Untersuchung, welche in München noch zu vollenden ist, ist dem Abschluß nahe und dürfte die Verhandlung einen weiteren Aufschub nicht mehr erleben.

— **(Japanisches Wier.)** Das Bierbrauen ist in Japan jetzt ein wichtiger Industriezweig geworden. Die zwei größten Brauereien befinden sich in Tokio und Yokohama. In Tokio wird gebraute Bier soll äußerst schmackhaft und viel geliebter als importirtes Bier sein. Der Verkauf gewinnt täglich an Ausdehnung und man erwartet, das heimische Bier werde dem importirten Artikel eine erfolgreiche Concurrenz bereiten. (Der polnische Dichter Prokuszki), welcher in Dresden wohnt, hat seinen Aufenthalt in der Gegend von Wittenberg, seit Jahren erkrankt und aus diesem Grunde aus Wittenberg geflohen. Gattin verlor zu büren. Er bekam hierauf die Antwort, daß er Wölymien (dort war er bis vor 20 Jahren entfernt) auf kurze Zeit wieder begehren könne, nicht aber Wölymien, sollte ausbreiten. Seine Heile demontstration zufolge haben, so wurde er dafür die Veranlassung, welche er in Wittenberg hat, der hiesigjährige Schiffbauer auf die Heile verachtet.

— **(Kaule Ausrede.)** Als Generalbevollmächtigter meines Anwaltes in Wölymien bei dem General Janitsin zugute war, soll er der Erklärung zufolge, im vertraulichen Gespräche geäußert haben, daß es ihm sehr leid thue, wenn er sein Weib nicht hätte. Der größte Theil des Wölymien erkrankt habe, dessen er sich bis dahin bei dem Kaiser Wilhelm erkrankt habe; wenn würde er dem alten Herrn die Hand wüßten und ihn um Verzeihung bitten, aber er habe nur seine Handeule aufmerksamer machen wollen, daß der deutsche Kaiser bis hin zu die Jahre benommen und die Götter, unter diesen Jahren, ein Anblick dem allem ruhig zusehen und nicht merken, was vor ihrer Nothe passe. Da habe er sie kräftig schütteln und werden wollen.

Versteine und Verfallungen.

Protententag in Zeit.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Gestern und heute tagte hiesig der Protententag in Zeit. Sachsen und Thüringen, das drittmal seit seiner Gründung. Nachmittags des ersten Tages eröfnete in der Delegaten-Versammlung der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Oberlehrer Richter aus Halle, Bericht über die bisherige Thätigkeit des Vereines, der zwar bei der behauerswerthen Gleichgültigkeit gerade der überflüssigen sächsischen Zungen keine glänzenden Erfolge zu verzeichnen waren, aber in der That, unter diesen Umständen, eine Halle, Naumburg, Zeit, Bismarck, Freiburg und einer Anzahl direkter Mitglieder — der aber doch im Innern ein reges geistiges Leben entfaltet habe und auch auf dem praktischen Gebiete schrittlicher Liebe nach Maßgabe seiner Mittel wirksam gewesen sei, und der darum, in der Zukunft blühe und gedeihe, wie er mit aller Kraft die Lösung seiner Aufgaben erstreben werde.

Hiernach schloß sich die Darlegung der Verhältnisse durch Herrn Kaufmann Aeltz aus Halle, die Revision der Statuten des Vereines und die Neuwahl des Vorstandes; derselbe besteht aus den Herren Richter, Sildengaben, Roth (Halle), Kaufmann, Schlegel (Naumburg a. S.), Köhler (Zeit), Bogenhardt (Sulza) und hat seinen Sitz in Halle. Am Abend fand die öffentliche Verfallung statt, in welcher Herr Vicentat Weßky aus Berlin einen durch Bedenken hervorgerufenen und geistvolle Sprache überaus feinen Vortrag über „das positive Christenthum des Protententvereines“ hielt. Allgemeiner Beifall erntete dem Redner, und die Anwesenden einigten sich in folgender Resolution:

„Im Anschluß an wiederholte öffentliche Kundgebungen des deutschen Protententvereines vermagt sich der 3. Protententag des Protententvereines für Sachsen und Thüringen auf den Vorwurf, daß das positive Christenthum zu zerfallen. Wir erklären, mit höherer Leitung auf den Boden des biblischen und reformatorischen Christenthums der Gottesförmigkeit und Gottesanbetung im Geist und in der Wahrheit zu stehen. Wir erachten als unsere heilige Aufgabe die Bestimmung materialistischer Glaubensförmigkeiten wie hiesiger christlicher Glaubensförmigkeiten. Wir treten ein für die Förderung des biblischen, religiösen und ethischen Volkstheumes, welches nachvollständig ist, des evangelischen Glaubens an Gottes Gnade in Christo, der protentantischen Freiheit von Menschenautorität in Glaubens- und Gewissenssachen, und der christlichen Bruder- und Liebe, die des Geistes Erfüllung ist.“

Der Beschluß des ersten Festtages bildete eine geistliche Vereinigung, bei welcher manch erntet und beiteres Wort Geist und Gemüth der Anwesenden erquickte.

Am zweiten Tage fand ein Vormittagsgottesdienst in der St. Michaelskirche statt, wobei Herr Prediger Schmeidler aus Berlin die Festpredigt über Matth. 5, 17 hielt; auch sie gab bedeutendes Zeugnis von dem evangelischen Geiste, welcher in den Mitgliedern des Protententvereines lebt, und von dem politischen Christenthum, zu welchem sie sich bekennen, und machte tiefen Eindruck auf die Hörer. In den Nachmittagsstunden schloß ein

gemeinsames, durch Rede und Gesang geleitetes Wohl das Fest. So bezief der Protententag in Zeit, nicht bloß ein Zeichen des vorhandenen Lebens, sondern auch ein Quell, aus welchem der Verein neue Anregung und Zuversicht geschöpft hat. Möge es ihm gelingen, im Sinne seiner Resolution die Sorgen für die Sade der protentantischen Kirche, des Christenthums und der Religion in heiligem Maße zu gewinnen!

Allgemeiner deutscher Handwerker-Tag zu Magdeburg am 31. Mai, 1. und 2. Juni. (Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Die Verhandlungen begannen heute Vormittag um 10 Uhr. Zunächst eröfnete der Referent der gestern zur Berathung über Punkt 4 der Tagesordnung eingesetzten Commission, Billig, Wölymien, den Bericht über die Beschäfte derselben. Danach hatten in der Commission bis auf wenige Stimmen auch diejenigen, welche für fakultative Zimmungen eintraten, sich mit den Vertheidigern der obligatorischen Zimmungen, der in zusammengekommen, daß, wenn die Zimmungen erfolgreich sein sollten, sie mit obligatorischen Reden ausgestattet werden müßten und der moralische Zwang zum Beitritt alsdann die fakultative Zimmung demnach zu einer obligatorischen machen würde. Von der einen Seite sei etwas nachzugeben, von der anderen etwas zuzugewinnen. Der Gemüthsabstand mit 13 gegen 2 Stimmen auf. Der allgemeine Bescheid folgender Art: 1. Die in letzter Zeit ins Leben getretenen geistlichen Bestimmungen über das Zimmungsverhalten, sowie das infolge derselben herausgegebene Normal-Zimmungs-Statut, können den deutschen Handwerker nicht veranlassen, von seiner Forderung der Wölymierung der deutschen Gewerbe-Zimmung abzulaufen. 2. Die in letzter Zeit ins Leben getretenen geistlichen Bestimmungen über das Zimmungsverhalten, sowie das infolge derselben herausgegebene Normal-Zimmungs-Statut, können den deutschen Handwerker nicht veranlassen, von seiner Forderung der Wölymierung der deutschen Gewerbe-Zimmung abzulaufen. 3. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit.

2. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 3. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 4. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 5. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 6. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 7. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 8. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 9. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 10. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 11. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 12. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 13. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 14. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 15. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 16. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 17. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 18. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 19. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 20. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 21. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 22. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 23. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 24. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 25. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 26. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 27. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 28. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 29. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 30. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 31. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 32. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 33. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 34. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 35. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 36. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 37. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 38. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 39. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 40. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 41. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 42. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 43. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 44. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 45. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 46. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 47. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 48. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 49. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 50. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 51. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 52. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 53. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 54. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 55. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 56. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 57. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 58. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 59. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 60. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 61. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 62. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 63. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 64. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 65. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 66. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 67. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 68. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 69. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 70. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 71. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 72. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 73. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 74. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 75. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 76. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 77. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 78. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 79. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 80. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 81. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 82. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 83. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 84. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 85. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 86. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 87. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 88. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 89. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 90. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 91. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 92. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 93. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 94. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 95. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 96. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 97. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 98. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 99. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 100. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 101. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 102. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 103. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 104. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 105. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 106. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 107. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 108. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 109. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 110. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 111. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 112. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 113. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 114. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 115. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 116. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 117. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 118. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 119. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 120. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 121. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 122. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Zimmung und der vorher bestehenden durch Gesetz eingeführten obligatorischen Ausbildung. 123. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuchs wird auf alle Gesellen, Gesellen, u. ausgeübt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Ertheilung ist abhängig zu machen von der vorher bestehenden obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmäßig zurückgelegten Lehrzeit. 124. Die Berechtigung zum Beitritt eines Handwerkes ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu

Steppdecken
in Wolle, Schweizer-Cattun und Cretonnes
empfehlen in reicher Auswahl zu billigen Preisen.
Kinderwagendecken
in allen Größen vorräthig.
A. J. Jacobowitz & Co.
53. Große Ulrichstraße 53.

Korb- u. Kinderwagenfabrik
von **F. W. Berger**,
Schmeerstraße 15 und Poststraße 4.

Reichste Auswahl in
Kinderwagen,
Fahrrädern und
allen Neuheiten
von Nordwaren
zu den
billigsten
Preisen.
Reparaturen werden prompt und sauber ausgeführt.

Das Sandstein- und Steinmeßgeschäft
von
Flössel & Co. in Dresden
Comptoir: Dürerstraße Nr. 10. 1. Werkplatz: Blumenstraße Nr. 31
empfehlen sich zur Lieferung von bestem, festen wetter- und wasserbestän-
digen Sandsteinmaterial aus eigenen Brüchen, wie auch zur Ausfüh-
rung von Steinarbeiten unter Zuziehung der billigsten und
promptesten Bedienung.

Schmiedeis. Röhren
aller Art, auch verzinkte, in allen Dimensionen vorräthig bei
Otto Linke.

Billigste Bezugsquelle für neue Möbel
Klausthorstr. 16. **G. Schaible.**
In weiten Kreisen als anerkannt nur gute und gezielte Arbeit
empfehle ich mein gut fortirtes Lager zu dem allerbilligsten Preise.
Reparaturen billig.
Alle von mir gekauften Sachen frei in's Haus.

W. Siedersleben & Co., Bernburg,
empfehlen:
Dampfdreschmaschinen
in bewährter, kräftiger Construction zu billigen Preisen.

Wichtig für jede Hausfrau!
Hannov.
Kaffee-Ersatz Beugtachtet vom
Kaffee-Spar-Extract Lebensmittel-
Feigen-Kaffee aus besten Unternehmungs-
oriental. Feigen und andern
Autoritäten.
aus der Fabrik von **Leusmann & Zabel, Hannover**
ist zu haben in Halle bei **J. S. Kaufmann, Ferd. Wille, C. Wartefeld,**
Th. Stabe, C. Berthold, Aug. Fabbers, Fern. Fabbers, C. Wallas,
G. Straß, Hagenstein.

Torfstreu und Torfmüll
in vorzüglich trockener Waare empfiehlt die
Githorner Torfstreu-Fabrik
Gebrüder Schrader in Braunschweig.

Obst-Verpachtung.
Die diesjährige Obst-Nutzung der königl. Domaine Giebichen-
stein und Vorwerk Seeben soll
Sonnabend den 3. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr
öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Be-
dingungen in der Äger-Abtheilung zu Seeben verpachtet werden.
Die Hälfte des Pachtgeldes ist sofort nach erfolgtem Zuschlage baar im
Termine zu erlegen.
Domaine Giebichenstein, 30. Mai 1882.

Der Amtsrath.
W. Nagel.
Mittwoch den 30. Mai er-
zieht ich einen großen Trans-
port nur vorzüglicher schwerer
Steyermärker Ackerpferde,
halte solche bestens empfohlen.
Goethen, Gustav Kersten
in alten Hause.

Von Sonntag den 4. Juni ab sieben
große, kleine und mager
Landschweine zum Ver-
kauf bei
C. Birke, Giebichenstein, H. Breitenstraße 2.

Dampfdreschmaschinen und Locomobilen
von 2 bis 10 Pferdekraft,
und fämliche in der Landwirtschaft vorkommenden Maschinen, sowie
Dampf-, Wasser- und Windmotoren
nebst dazu erforderlichen Anlagen, Pumpen etc. liefert nach den neuesten
Constructionen und
Reparaturen jeder Art
übernimmt bei solider und schneller Bedienung
die Maschinenfabrik von
Bergmann & Schlee,
Halle a. S., Waageburgerstraße 30 u. 32.

Nouveautés in Herrenhüten
Größte Auswahl elegantesten Genres
in Seide, Filz, Stroh und Stoff empfiehlt
Christian Voigt,
Halle a. S. Schmeerstraße.

Rheinische Vieh-Vericherungs-
Gesellschaft zu Köln.
Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß wir den General-Agenten Herrn
Carl Lange in Halle a. S.
die General-Agentur für den Regierungsbezirk **Merseburg** über-
tragen haben.
Köln, den 10. Mai 1882
Die Direction.
A. Jaeger.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige halte ich mich zur Entaeen-
nahme von Versicherung-Anträgen für die Rheinische Vieh-Vericherungs-
Gesellschaft bestens empfohlen.
Die Gesellschaft, welche unter **Ober-Aufsicht der königl. Regierung zu Köln** steht und wegen ihrer **Solidität**
und **loyalen Geschäftsführung** von den land-
wirtschaftlichen Vereinen der Rheinpro-
vinz sehr warm empfohlen wird, versichert die
verschiedenen Thiergattungen zu mäßigen Prämien gegen alle Verluste, welche
durch Tod und notwendig gewordenes Schlachten entstehen. Außerdem auch
Furbe gegen den dauernden **Minderwerth**, welcher durch
Krankheiten und Fehler der Gliedmaßen
(Auf- und Weirücken) **herbeigeführt wird.**
Revidierte, Versicherungsbedingungen, Gutachten von Sachver-
ständigen und landwirtschaftlichen Vereinen, sowie jede weitere Aus-
kunft ertheile ich gern und gratis.
Halle a. S., Steinweg 42, den 12. Mai 1882.
Der General-Agent.
Carl Lange.
Solide und thätige Agenten werden gesucht.

Hôtel & Café David.
Gente Freitag
Grosses Abschieds-Concert
von dem Musikcorps des königl. Waad. Füsilier-Reg. Nr. 36
aus Erfurt.
Anfang 8 Uhr. Entree an der Kasse 50 Pfg., sowie im Vor-
verkauf 3 Billets für 1 Mark bei **Steinbrecher & Jasper** und
Moritz Hellson, Kleinschmieden.
NB. Die Logen, sowie die Billards sind meinen verehrlichen Gästen,
welche das Concert nicht frequenter wollen, wie sonst zur Verfügung gestellt.

Gottgau b. Löbejün.
Zu Klempfingsten von Nachmittag 3 1/2 Uhr
Zweites grosses Concert
von der Kapelle des königl. Musiktr. a. D. Herrn S. Hess,
Alb. Hertig.
Schlettau b. Halle a. S., Bahnstation.
Sonntag den 4. Juni (Klempfingsten)
grosse Ballmusik
in dem großen aufgebauten Zelte. Gleichzeitig ist zur Belustigung der Jugend
ein großes Caroussel, sowie Schießbuden aufgestellt. **A. Müller.**

Bad Schmiedeberg.
Telegraphenstr. — Post 2 Meilen 10 1/2 Meilen, 4 1/2 Meilen von Bernab.
Moorbäder, vorzüglich heilkräftig, reiner Mineral-
säuren, Eisenvitriol und freiem Schwefel.
Stahl-, Schwefel-, Sool- u. Kiefernadel-Bäder;
wohlschmeckender **stahlhaltiger Brunnen.**
Angenehmer und billiger Sommeraufenthalt in wahrlicher Gegend.
Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Bade-
hofschloß des Herrn Sanitätsrath **Dr. Sponholz** deher und sonstige Aus-
kunft gratis und franco durch
Magistrat, Rädt. Bade-Verwaltung.

Bad Wildungen.
Station
Wabern
bei Cassel.
Gegen Stein, Gries, Nieren- und Blasenleiden, Rheumatis-
mus, Gicht, Syphilis etc. sind seit Jahrhunderten als spezifische Mittel
bekannt: **Georg-Victor-Celle** und **Glener-Celle.**
Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Bade-
hofschloß und Europäischen Hofe etc. ertheilt
Die Inspection der Wildunger Mineralq.-Actiengesellschaft.
Halle. Druck und Verlag von Otto Henkel.

Sonnabend den 3. Juni c.
Vormittags 11 Uhr
sollen auf dem Grundstücke **Mühlh. 14**
Nr. 1. und 2. zur **Scherer'schen**
Concursmasse gebräue
4 Stück Pferde,
9 Stück Schweine,
4 Stück Hühner,
1 starker Rollwagen,
3 Stück Antschwagen,
1 Last- u. 1 Reinschlitten,
Antschgeschirre etc.
meistbietend gegen baare Zahlung
versteigert werden.
Eilenburg, den 30. Mai 1882.
Hütter,
Concursverwalter.

Auction
im Zwangsversteigerungs-Verfahren.
Sonnabend den 3. Juni c.
Vormittags 8 Uhr
versteigere ich in der Wohnung
des Fuhrherrn **Gustav Probst**
in **Niederw.**
2 Kisten-Schweine
gegen sofortige Bezahlung.
Halle a. S., den 2. Juni 1882.
Petschick, Gerichtsvollzieher.

Pathenbriefe
in Katten.
billigste Bezugsquelle f. Händler.
G. E. Krause, Leipzigerstr. 31 a. Ch.
Kaiser-Wilhelms-Halle.
In 6 bis 7 Stunden lehre Schülern
jeden Alters **fämmtliche Tänze.** Der
Unterricht wird nach der allerneuesten und
praktische Erfahrungen gegründeten Me-
thode ertheilt. **A. Hardegen.**
Klausthorstraße 7, II

Giebichenstein.
Gasthof zum Mohr.
Zu Klempfingsten Tanz.
Gasthof Gröbers.
Zur Tanzmusik Sonntag d. 4. Juni
ladet ergebenst ein **B. Oste.**

Beuchlitz.
Klein-Wingsten Sonntag den 4.
Juni Tanzvergnügen, wozu
freundschaftlich einladet **W. Franke.**

Ammendorf.
Sonntag zu Klempfingsten
Ballmusik.
ausgeführt von **Musikcorps des 3. Bat.**
36. Jül.-Reg. **Otto Feldmann.**

Neukirchen.
Zu Klempfingsten Sonntag den 4.
Juni von Nachmittag 3 Uhr an Ball-
musik, ladet freundlichst ein
C. Schatz.
Wißt vom Thür. Cul.-Reg. Nr. 12

Gutenberg.
Sonntag den 4. d. M. ladet zur
Tanzmusik ergebenst ein
L. Oelase.

Röitzschgen b. Landsberg.
Sonntag den 4. Juni c. ladet zum
Ball ergebenst ein
H. Oelase.

Bruckdorf.
Sonntag den 4. Juni ladet zum
Tanzvergnügen ergebenst ein
Ed. Grosse.

Hall. freiwill. Feuerweh.
Freitag den 2. Juni
Abends 8 Uhr
Übung (Mitschloß).
Das Commando.

Plattdeutsche Vereinigung.
Säte Sonnabend Abend 8
Hauptversammlung.

Handwerker-Bild.-Verein.
Neute Sonnabend Abend 8 1/2 Uhr
Gefangsübung.
Büchliche Ertheilen fämmtlicher
Sänger ist unbedingt notwendig.
Der Vorstand.

Bürgerverein
für sächsische Interessen.
Sonnabend Abends 8 Uhr
Sitzung im Küstern Saal.

Turnverein „Ule“
Sonnabend 8 1/2 Uhr
Übung
in „Thieme's Garten“.
Der Vorstand.

Jahn'scher Turnverein
Abends 8 1/2 Uhr
Übung
im „Paradies“.
Der Vorstand.
Für den Antheilteil beantragt
B. König in Halle.
Mit Beilagen.